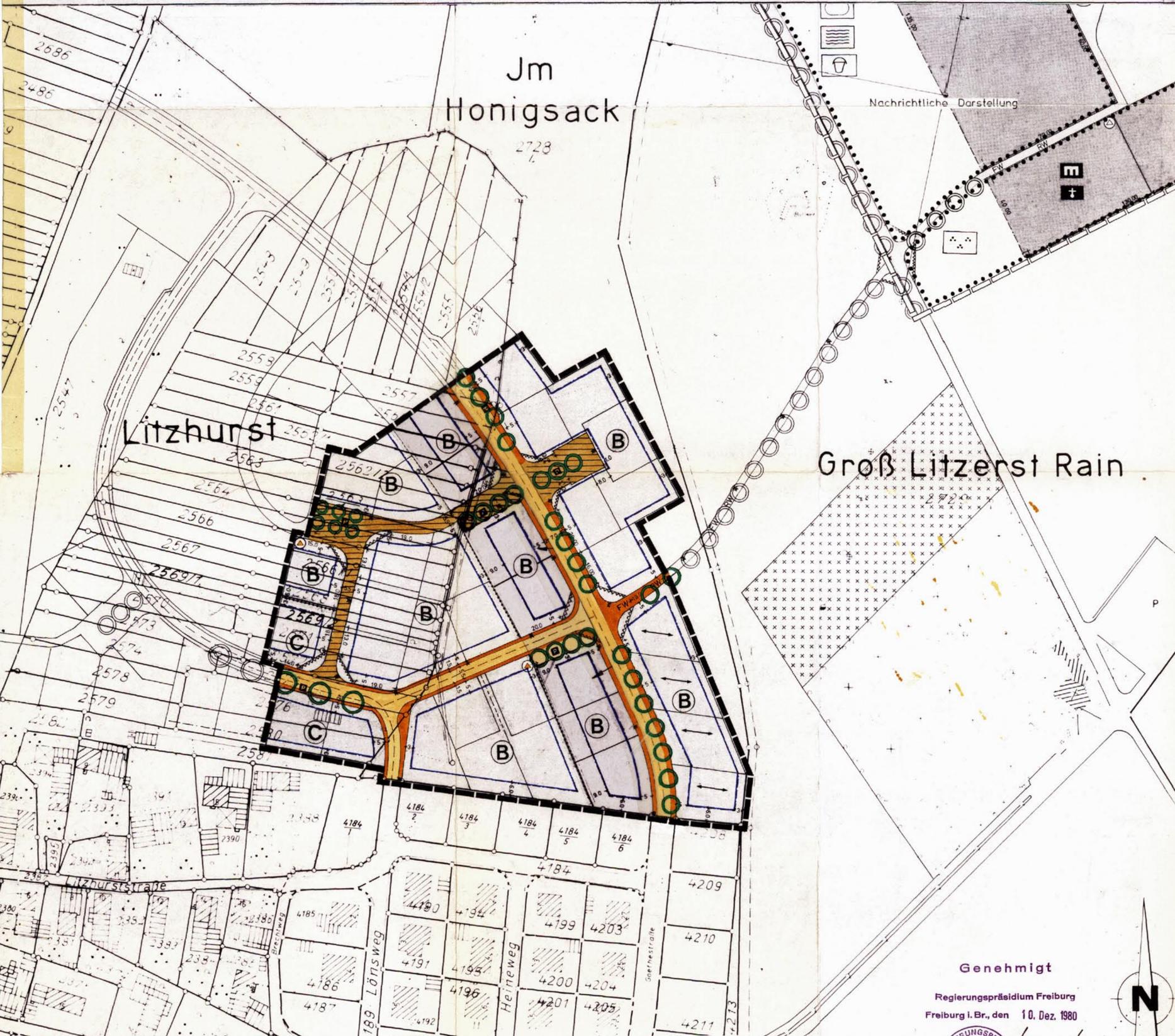


BEBAUUNGSPLAN » HONIGSACK III «



Aufgestellt nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes -BBauG- und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- in der jeweils gültigen Fassung und der Bauordnungsverordnung -BauNVO- in der Fassung vom 15. September 1977.

- ZEICHENERKLÄRUNG** (nach erweiterter Planzeicherverordnung):
- Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
 - Baugrenze nach § 23 (3) BauNVO
 - Firstrichtung nach § 9 (1) Nr. 2 BBauG (vgl. Textteil II.1)
 - Sichtflächen nach § 9 (1) Nr. 24 BBauG
 - Flächen für das Anpflanzen von Bäumen u. Strücheln nach § 9 (1) Nr. 25 a BBauG. Anzahl u. endgültige Standorte werden mit Rücksicht auf die tatsächliche Grundstückerschließung u. Bebauung festgelegt.
 - Fahrbahn nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - Gehweg nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - Mischfläche für Fahr- und Fußverkehr nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - Öffentliche Parkflächen nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - Mischfläche für Fahrrad- und Fußverkehr nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - Trafostation nach § 9 (1) Nr. 12 BBauG
 - Möglicher Standort für Straßenelektur nach § 9 (1) Nr. 12 BBauG
 - Gebietsunterteilung
 - Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Festsetzung
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

TEXTEIL
In Ergänzung zu den im Plan dargestellten Festsetzungen wird folgendes festgelegt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 2 (8) und § 9 BBauG sowie BauNVO

	Gebiet		
	B	C	
1. Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO		
2. Maß der baulichen Nutzung			
a) Zahl der Vollgeschosse nach § 17 (4) BauNVO	zweigesch. II	höchstens II	höchstens II
b) Höhe der baulichen Anlagen, gemessen von Oberkante Straßennormhöhe bis Oberkante First, nach § 16 (3) BauNVO	max. 12,0 m mind. 3,5 m	max. 10,3 m mind. 6,8 m	max. 9,0 m mind. 5,5 m
Die Vorschriften der LBO (z.B. für Garagen) bleiben unberührt			
c) Grundflächenzahl nach § 17 (1) i.V. mit § 19 BauNVO	0,4	0,3	0,3
d) Geschossflächenzahl nach § 17 (1) i.V. mit § 19 BauNVO	0,9	0,6	0,6
3. Bauweise nach § 22 BauNVO	geschlossene	offene	offene
4. Verkehrsflächen nach § 9 (1) Nr. 11 BBauG	Die Mischflächen für Fahr- und Fußverkehr sind farb- oder materialmäßig von der sonstigen Fläche abzuheben. Im Bereich der Plätze bzw. Platzweiterungen ist eine Parkplatznutzung zulässig.		

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 111 LBO

	Gebiet		
	B	C	
1. Firstrichtung	sofern kein Planzeichensymbol wahlweise parallel oder senkrecht zu der Erschließungsstraße		
2. Traufhöhe, gemessen von Oberkante Straße bis Schnittpunkt der Sparrenunterkante mit der Außenseite der Außenwand	max. 7,0 m mind. 5,5 m	max. 5,8 m mind. 3,8 m	max. 4,5 m mind. 3,0 m
3. Stauraum vor Garagen	Im Bereich des Platzes nord-östlich der Haupterschließungsstraße (Goethestr.) können die Garagen bis zu 1,0m Abstand an die öffentliche Fläche heranrücken. Senkrechter Abstand mind. 5,0 m, bei freistehenden Garagen mind. 5,0 m und max. 7,5 m		
4. Einfriedigungen	Entlang öffentlich befestigter Flächen ist vom Angreifer spätestens vor Fertigstellung der öffentlichen Flächen eine durchgehende massive Fundamentierung (z.B. aus Stellanlagen) anzubringen.		
5. Sichtflächen im Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich nach § 9 (1) Nr. 24 BBauG	Einfriedigungen und Bepflanzungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Oberkante Straßennormhöhe nicht überschreiten		

III. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen nach § 9 (6) BBauG
Die Satzungen über die Wasserversorgung, Entwässerung und Müllabfuhr sind zu beachten.

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat am 23. 08. 1978
Bürgerbeteiligung am 12. 12. 1978 und am 13. 03. 1979
Auslegungsbeschluss durch Gemeinderat am 23. 07. 1980
Öffentlich ausgelegt vom 05. 08. 1980 bis 05. 09. 1980
Satzungsbeschluss durch Gemeinderat am 24. 09. 1980 (§ 10 BBauG)
Genehmigt mit Erlaß Nr. 13/24/0217/428 vom 10. 12. 1980
in Kraft getreten durch Bekanntmachung vom 21. 01. 1981 in der KEHLER ZEITUNG

Für die Stadt Kehl
Der Oberbürgermeister

(Prof. Dr.)

Kehl, den 26. 09. 1979/HU
Stadtbaumeister - Planungsabteilung -

(Bandilla)

1. Änderung

Aufstellungsbeschluss durch Gemeinderat	am 17.12.1986
Bürgerbeteiligung öffentliche Darlegung	bis 20.03.1987
Auslegungsbeschluss durch Gemeinderat	am 13.05.1987
Öffentlich ausgelegt	bis 03.07.1987
Satzungsbeschluss durch Gemeinderat	am 02.09.1987
in Kraft getreten durch Bekanntmachung	am 25.11.1987

Genehmigt
Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i.Br., den 10. Dez. 1980



M. 1:1000